

Frau
Monika Sylvester-Resch
Mittels E-Mail:
monika.sylvester@hotmail.com

BMVIT - III/PT₂ (Recht)
opfb@bmvit.gv.at

Ursula Müller
Sachbearbeiter/in

Ursula.Mueller@bmvit.gv.at
+43 (1) 71162 65 4113
Postanschrift: Postfach BMVIT - III/PT₂ (Recht), 1000
Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: BMVIT-630.290/0118-III/PT₂/2019

Betreff: 5G

13. September 2019

Sehr geehrte Frau Sylvester-Resch!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben an Herrn Bundesminister Mag. Reichhardt, datiert mit 31.07.2019, erlaube ich mir, Ihnen zu Ihren Fragen, die Vollziehung des TKG (Telekommunikationsgesetz 2003) betreffend, Nachstehendes mitzuteilen:

Zu 1., 2. und 3.:

Das Telekommunikationsgesetz (TKG 2003), für welches das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) zuständig ist, sieht gem. § 73 Abs. 2 TKG 2003 vor, dass bei der Errichtung und dem Betrieb von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen gewährleistet sein muss. Dieser ist durch die Verpflichtung zur Einhaltung auch seitens der EU als EU-Ratsempfehlung 1999/519/EG (Exposition der Bevölkerung gegenüber EMF) vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte sichergestellt.

Bewusst verzichtet das Gesetz auf eine abstrakte Definition, unter welchen Bedingungen der Schutz der Gesundheit anzunehmen ist, weil dies nur auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse sichergestellt

werden kann. Durch diese Rechtskonstruktion ist die Behörde bei der Überwachung von Funksendeanlagen verpflichtet, den jeweiligen Stand der Wissenschaft entsprechenden Standard als Maßstab heranzuziehen.

Aufbauend auf den wissenschaftlichen Erkenntnissen hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) Grenzwerte entwickelt, die letztlich als Stand der Wissenschaft auch von der Europäischen Union in einer Empfehlung übernommen wurden. Der Vorsorgeaspekt wurde bei der Bestimmung des Grenzwertes bereits beachtet, indem vor Festlegung des Grenzwertes der gefundene Wert nochmals um den Faktor 50 verringert wurde, sodass damit sämtliche Effekte berücksichtigt werden. Derzeit bestehen keine wissenschaftlichen Anhaltspunkte dafür, dass eine Gesundheitsgefährdung bei Einhaltung der Grenzwerte besteht.

Das BMVIT hat bereits vor Jahren maßgebliche Wissenschaftler eingeladen, regelmäßig den aktuellen Stand der Wissenschaft zu analysieren. Der Wissenschaftliche Beirat Funk (WBF), der ausschließlich unabhängigen und objektiven Entscheidungsgrundlagen für die Politik zu liefern hat, hat seit seiner Konstituierung regelmäßig, zuletzt 2018, nach Analyse aller einschlägigen weltweit vorliegenden Studien festgestellt, dass von einer Gefährdung der Gesundheit anhand der aktuellen Studien nicht ausgegangen werden kann. Dabei werden jährlich weit über 150 weltweit erschienene einschlägige Studien evaluiert.

Der WBF hat sich auch mit Veröffentlichungen auseinandergesetzt, die eine Gesundheitsgefahr behauptet haben, aber nicht allen objektiven wissenschaftlichen Ansprüchen gerecht werden, diese darin enthaltenen kritischen Behauptungen konnten bei näherer wissenschaftlicher Betrachtung in dieser Form nicht nachvollzogen werden.

Durch die Vorgehensweise des WBF, eine Vielzahl von Studien zu berücksichtigen, entsteht ein Gesamtbild, welches sich nicht auf das Ergebnis einer Einzelmeinung stützt. Die Bewertung von nur einer einzelnen Studie wäre lediglich ein einseitiges Ergebnis. Die Gesamtliste aller Studien finden Sie auf der Homepage des WBF (www.wbf.or.at).

Es gibt keinen sachlichen Grund für die politischen Entscheidungsträger, an der Meinung der Wissenschaft zu zweifeln, weswegen das BMVIT diese Grenzwerte auch bei allen behördlichen Maßnahmen anwendet.

Ergänzend möchte ich anmerken, dass die tatsächlichen Immissionen bei den konkreten Messungen durch die Fernmeldebehörden meist um den Faktor 100 bis 1000 unter den maximal möglichen Grenzwerten liegen.

Das BMVIT stellt sich – wie sie anhand dieses Antwortschreibens erkennen – jeder Diskussion und faktenbasierte Einwände werden auch von unseren Wissenschaftlern evaluiert. Bedauerlicherweise werden in aller Regel in der Diskussion bloße Behauptungen aufgestellt, ohne diese auch nur ansatzweise mit nachvollziehbaren Quellen zu untermauern. Diskussionen auf einer solchen Basis können kaum zu sachlichen Resultaten führen.

Hinsichtlich der zulässigen Immission ist es in Österreich so, dass die vorgegebenen Grenzwerte unabhängig von der Anzahl der Sendeanlagen zu gelten haben. Selbst wenn durch die größere Anzahl von Sendeanlagen mehr einzelne Immissionen verursacht werden sollten, sind die Einzelwerte zusammen zu rechnen.

Sollte der Verdacht bestehen, dass die vorgeschriebenen Grenzwerte bei einer bestimmten Anlage überschritten werden, so kann dies, beim zuständigen Fernmeldebüro angezeigt werden. Im Rahmen des Aufsichtsrechtes gemäß § 86 TKG 2003 kann dies falls eine Überprüfung der Telekommunikationsanlage durch das Fernmeldebüro hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte und der sonstigen telekommunikationsrechtlichen Vorschriften erfolgen.

Die Messungen der verantwortlichen Fernmeldebehörden zeigen, dass die Immissionsbelastung bereits jetzt so gering ist, dass eine Überschreitung der Grenzwerte auch bei noch weiterem Ausbau von 5G ausgeschlossen erscheint.

Die Grenzwerte entsprechen dem Stand der Technik und beruhen natürlich auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, auch wenn dies von manchen Skeptikern ohne wissenschaftlich fundierte Begründung in Zweifel gezogen wird. Aus den jährlich publizierten Studien ist abzuleiten, dass unterhalb der Grenzwerte eine Gesundheitsgefahr nicht zu erwarten ist.

Zu 4. und 5.:

Die Errichtung von Mobilfunksendeanlagen kann durch das TKG als Bundesgesetz nicht umfassend geregelt werden. Bei derartigen Vorhaben tangieren unterschiedliche, in der **Kompetenz der Länder** liegende, Rechtsbereiche. Zu nennen sind hier u.a. die Bauordnung, Landschaftsschutz- und Naturschutzgesetze, sowie Normen des Ortsbildschutzes.

Jeder Mobilfunk-Netzbetreiber ist mit dem Wunsch der Nutzer nach optimaler Versorgung der Bevölkerung konfrontiert. Wo ein Mobilfunk-Sendemast errichtet wird, hängt von der Netzplanung ab – er wird dort errichtet, wo viel telefoniert wird.

Die Bewilligung zur Inbetriebnahme der Sendestationen erfolgt durch die Fernmeldebüros.

Diese Bewilligung ist mit der Auflage versehen, dass die Anlagen den europäischen Telekommunikationsstandards, die alle gesundheitlichen Aspekte berücksichtigen, zu entsprechen haben. Da es sich dabei um europaweit festgelegte, technische Standards handelt, erfolgt keine individuelle Genehmigung jeder einzelnen Antenne nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) 2003.

Die Überprüfung bereits errichteter Anlagen erfolgt in Vollziehung des TKG 2003 durch Organe der Fernmeldebehörde, sodass die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Überprüfer sichergestellt ist.

Sollte der Verdacht bestehen, dass die vorgeschriebenen Grenzwerte bei einer bestimmten Anlage überschritten werden, so kann dies, beim zuständigen Fernmeldebüro angezeigt werden. Im Rahmen des Aufsichtsrechtes gemäß § 86 TKG 2003 kann dies falls eine Überprüfung der Telekommunikationsanlage durch das Fernmeldebüro hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte und der sonstigen telekommunikationsrechtlichen Vorschriften erfolgen.

Wenn aber durch Messungen – auch bei Anrainern von Mobilfunkanlagen – festgestellt ist, dass auf Grund der Immissionslage keine Gesundheitsgefahr besteht, würde die Verwirklichung darüber hinaus gehender Forderungen wie eine zwingende Umweltverträglichkeitsprüfung, keinen zusätzlichen Gesundheitsschutz mehr bieten können, weil eben die anzuwendenden Normen eine Gesundheitsgefahr nicht entstehen lassen.

Zu 6.:

Es werden jährlich, wie schon erwähnt, ca. 150 Publikationen veröffentlicht und die gesundheitlichen Auswirkungen zählen mittlerweile zu den am besten untersuchten Phänomenen. Die Experten des BMVIT evaluieren diese Studien jährlich (im Rahmen des Expertenforums 2017 auch die EUROPAEM EMF Guideline 2016) und können mit gutem Gewissen klarstellen, dass bei Einhaltung der Grenzwerte keinerlei Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen festzustellen sind. Alle detaillierten Ergebnisse sind im Internet unter www.wbf.or.at nachzulesen.

Zu 7.:

Die Sicherheitsabstände werden regelmäßig durch die Funküberwachungen in ganz Österreich überprüft.

Zu 8.:

Die in Österreich verbindlich geltenden Grenzwerte für Mobilfunksendeanlagen wurden von der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) festgelegt, von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) übernommen, von der Europäischen Union (EU) empfohlen und werden in Österreich verbindlich in der ÖNORM E 8850 festgesetzt. Nach derzeitigem Stand der Wissenschaft kann gesagt werden, dass es keinen Nachweis für eine Gefährdung der Gesundheit durch elektromagnetische Felder des Mobilfunks unterhalb der von der WHO/ICNIRP empfohlenen Grenzwerte gibt.

Die Behauptung, es gäbe keine gesetzlichen Vorsorgewerte, wird zwar regelmäßig aufgestellt, ist aber falsch. Schon alleine dadurch, dass der WHO-Wert nur ein 50igstel des wissenschaftlich festgestellten Schwellwertes beträgt, ist dem Vorsorgegedanken Rechnung getragen.

Regelmäßige Messungen der Funküberwachungen in ganz Österreich zeigen, dass die tatsächlichen Immissionen nochmals deutlich unter den Grenzwerten liegen, oftmals sogar um den Faktor 100 bis 1000 und mehr.

Zu 9.:

Grundsätzlich sind beim Mobilfunk hinsichtlich der gesundheitlichen Bewertung sowohl die Mobilfunkstationen als auch die Endgeräte (Handys) je nach ihren spezifischen Expositionsbedingungen (Dauer, Zeitmuster, Flussdichte etc.) zu berücksichtigen. Vergleicht man Handy und Handymast, sind die

beim Nutzer ankommenden Mobilfunkfelder des Handys wesentlich höher als die vom Handymast (Faktor 1.000 bis 10.000).

Völlig zurecht beschäftigt sich die Ärztekammer primär mit den Auswirkungen des Mobilgeräts selbst und nicht mit den Basisstationen, weil die Immissionen der Basisstationen im Vergleich zu jener des Mobilgeräts vernachlässigbar gering sind.

Mit diesen Handyregeln hat es jeder selbst in der Hand, die ihn betreffende Immission zu kontrollieren. Die Experten des BMVIT empfehlen ebenfalls einen vorsichtigen Umgang.

Zu 10.:

Die Bewilligung zur Inbetriebnahme der Sendestationen erfolgt durch die Fernmeldebüros (das wurde bereits ausgeführt). Durch die zwingend anwendbaren Grenzwerte und die regelmäßigen Überprüfungen der Fernmeldebehörde ist sichergestellt, dass es zu keinen Gesundheitsgefahren kommt.

Zu 11.:

Die von Ihnen genannten Quellen gehen am Kern des Problems vorbei. Es besteht kein Zweifel daran, dass den Vorschlägen des UNESCO Vorsorgeprinzips und des Nürnberger Kodex, welcher einen völlig anderen Fokus hat, nämlich die Verhinderung von menschlichen Experimenten vor dem Hintergrund der Verbrechen des Nationalsozialismus, soweit das überhaupt mit Fragen der Mobilfunktechnologie in Verbindung gebracht werden kann, entsprochen ist.

Auch die Europarat-Empfehlung aus dem Jahr 2011 ist insofern bereits relativiert, als bis heute 100erte Studien zum Mobilfunk veröffentlicht wurden. Aufgrund der Netzgestaltung und der durch die Kleinzellentechnik niedrigen Immissionsbelastung wird dem ALARA-Prinzip in der Praxis längst entsprochen. Durch Aufklärung, wie z.B. die Handyregeln der Ärztekammer, wird überdies auch die Nutzung von Geräten im persönlichen Bereich wie DECT-Schnurlostelefone zurückgedrängt.

Im Übrigen bitte ich um Verständnis dafür, dass ich Fragen, die nicht die Vollziehung des TKG betreffen, nicht beantworten kann.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Dr. Christian Singer